

Satzung der Stadt Heiligenhafen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

Präambel

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514), hat die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am xx.xx.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5.000 abgegrenzten Fläche (Anlage 1: Stadt Heiligenhafen, Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, Stand: 15.04.2021). Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Heiligenhafen eingesehen werden.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 -156a BauGB finden Anwendung.

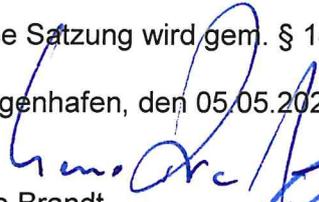
§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heiligenhafen, den 05.05.2021


Kuno Brandt
Bürgermeister



Anlage:

Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets (Stand:15.04.2021)

Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

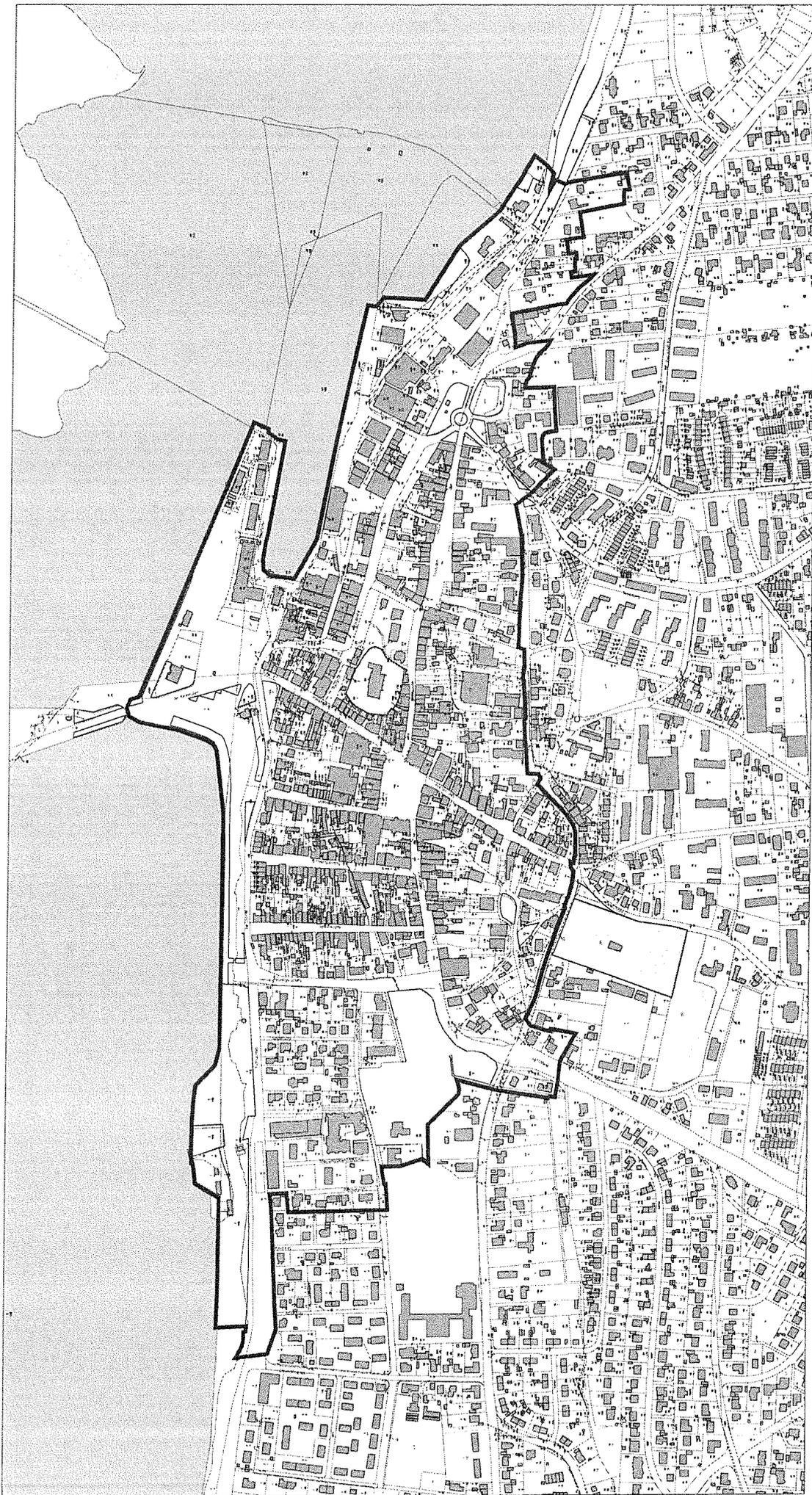
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Heiligenhafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von sonstigen Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Heiligenhafen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können von jedermann der Stadt Heiligenhafen, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen, Fachbereich 4 – Bauen, Zimmer Nr. 216, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (siehe unter www.heiligenhafen.de) eingesehen werden.

Kuno Brandt
Bürgermeister





**Satzung der Stadt Heiligenhafen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets Heiligenhafens „Innenstadt“**

Stand: 15.04.2021

Anlage
Lageplan 1:5000

□ Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren
(die Kontur liegt außerhalb des Sanierungsgebiets)

